



HESSISCHER LANDTAG

30. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 29.06.2020

Ausschluss bestimmter Personengruppen von der Blutspende

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz – TFG) regelt unter § 5, dass die Zulassung von spendenwilligen Personen nicht erfolgen soll, soweit und solange die betreffende Person nach den von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut aufgestellten Richtlinien von der Spendentnahme auszuschließen oder zurückzustellen ist. Die entsprechende Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie) i.d.F. vom 17.02.2017 legt fest, dass zeitlich begrenzt für 12 Monate von der Spende zurückzustellen sind „Personen, deren Sexualverhalten ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten, wie HBV, HCV oder HIV, birgt: (...) Personen, die Sexualverkehr gegen Geld oder andere Leistungen (z. B. Drogen) anbieten (männliche und weibliche Sexarbeiter), Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM) (...)“.

Zweck des TFG ist es, „für eine sichere Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen sowie für eine gesicherte und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten zu sorgen“. Das TFG folgt dabei dem Grundsatz, durch gesetzliche Regelungen nur so viel wie notwendig zu regeln, die fachlichen Einzelheiten aber der Regelung durch die Fachgremien – vorliegend die Bundesärztekammer – zu überlassen. Die in der Richtlinie getroffenen Regelungen stellen jedoch kein zwingendes Recht dar. Im Einzelfall kann von dieser Richtlinie abgewichen werden. Bei Beachtung der genannten Richtlinie wird jedoch vermutet, dass der aktuelle Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik eingehalten wurde (vgl. § 12a Abs. 2 TFG bzw. § 18 Abs. 2 TFG): Diese Regelung wird seit längerem von Interessenverbänden der betroffenen Personen kritisiert, verbunden mit der Forderung, diese aufzuheben. Begründet wird dies damit, dass die aktuelle Regelung von vielen Personen, die der betreffenden Gruppe angehören, als diskriminierend empfunden wird, weil bereits die Gruppenzugehörigkeit für den Ausschluss bzw. die Rückstellung entscheidend ist und das individuelle Risikoverhalten nicht beachtet wird. Zudem bestehe derzeit ein Mangel an Blutspendern, so dass keine spendenwilligen Personen ausgeschlossen werden sollten. Die Koalition im Hessischen Landtag hat sich mit dem Antrag 20/3083 dafür ausgesprochen, „eine diskriminierungsfreie Blutspendenpraxis“ durchzusetzen. In dem Antrag wird die Bundesärztekammer gebeten, „die Hämotherapie-Richtlinie gemäß aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu aktualisieren“. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des TFG vorzulegen, wonach die Bundesärztekammer zur Überprüfung der Hämotherapie-Richtlinie in angemessenen Zeitabständen verpflichtet werden soll.

Die Richtlinie zur Blutspende wird jedoch bereits regelmäßig durch die Bundesärztekammer überprüft und verfolgt – insbesondere im Hinblick auf die Erfahrungen der 1980er Jahre mit dem sog. „HIV- Skandal“ (Pooling-Produkte) – ausschließlich das Ziel, die Sicherheit der Empfänger von Blut und Blutprodukten zu gewährleisten. Ziel der Richtlinie ist es daher nicht, bei sämtlichen spendenwilligen Personen den subjektiven Eindruck einer unzulässigen Diskriminierung zu vermeiden. Insoweit legt die Richtlinie fest, dass Personen, die bestimmten Risikogruppen angehören, von der Spende auszuschließen oder zurückzustellen sind. Dabei wird weniger auf das – meist ohnehin nicht feststellbare – individuelle Risikoverhalten abgestellt, sondern dieses über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Risikogruppe erfasst.

Dieses Vorgehen ist auch in anderen Bereichen üblich, ohne dass es von den Betroffenen als diskriminierend angesehen wird. So berechnen z.B. Kfz-Versicherungen besonders jungen und besonders alten Versicherungsnehmer höhere Prämien, weil sie einer Altersgruppe mit höherem Unfallrisiko angehören – ungeachtet des individuellen Risikoverhaltens.

Unabhängig von der Festlegung von Ausschlusskriterien erscheint es ohnehin fraglich, ob eine Zurückstellung oder ein Ausschluss von der Blutspende überhaupt Gegenstand einer unzulässigen Diskriminierung sein kann. Die hierfür maßgebliche Rechtsnorm – das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – bietet hierfür jedenfalls keinen Anhalt. Dessen erklärtes Ziel ist es zwar, „Benachteiligungen aus Gründen der (...) sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“, dies beschränkt sich jedoch auf die in § 2 AGG genannten Bereiche. Zu diesen zählen der Zugang zu Bildung, Berufsausbildung und Weiterbildung, Erwerbstätigkeit, die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, die Mitwirkung in Vereinigungen, der Sozialschutz sowie der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassung zur Blutspende lässt sich jedoch keinem der im Gesetz abschließend aufgeführten Bereiche zuordnen. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Nichtzulassung als Blutspender für den Betroffenen eine Benachteiligung im Sinne des AGG darstellen soll.

Zudem stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage ein individueller Rechtsanspruch auf Zulassung zur Blutspende bestehen könnte. Blutspenden werden durch das DRK und zahlreiche weitere Institutionen durchgeführt,

die in der Auswahl ihrer Spender – im Rahmen der geltenden Bestimmungen – grundsätzlich frei sind. Zudem obliegt die Zulassung zur Blutspende in jedem Einzelfall dem die Spende überwachenden Arzt, der diese Entscheidung eigenverantwortlich trifft. Dabei kann er auch von der entsprechenden Richtlinie abweichen, soweit er dies für geboten hält. Diese ärztliche Einzelfallentscheidung dürfte rechtlich nur dann angreifbar sein, wenn dabei gegen Regeln der ärztlichen Kunst verstoßen und dadurch ein Schaden herbeigeführt wurde. Ein solcher Schaden wäre z.B. die Übertragung einer Infektion über die Blutspende.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält es die Landesregierung für sachgerecht und sinnvoll, dass die fachlichen Einzelheiten der Auswahl und Ausschlusskriterien der Blutspende durch ein Fachgremium – vorliegend die Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut – vorgenommen wird?

Ja.

Frage 2. Stellt nach Auffassung der Landesregierung die Ungleichbehandlung spendenwilliger Personen, wie sie sich aus der von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut aufgestellten Richtlinien ergibt, eine unzulässige Diskriminierung im Sinne der Bestimmungen des AGG dar?

Frage 3. Falls 2. zutreffend: Worin sieht die Landesregierung eine unzulässige Diskriminierung bzw. eine Benachteiligung im Sinne der Regelungen der §§ 1 bis 3 AGG?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die faktische Bewertung, ob Diskriminierungen in konkreten Fällen vorliegen oder nicht vorliegen, obliegt der Rechtsprechung. Der grundlegende Gedanke jedoch, dass Menschen – auch nicht mittelbar – entlang von Merkmalen wie der ethnischen Herkunft, der Religion und Weltanschauung, des Lebensalters, des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität, einer Behinderung oder eben der sexuellen Identität keine Benachteiligung ohne sachliche Gründe erfahren dürfen, trägt die Antidiskriminierungspolitik der Landesregierung. Wenn Männer, die Sex mit Männern haben, bei der Blutspende für zwölf Monate zurückgestellt werden, kommt dies zumindest einem mittelbaren Ausschluss schwuler Männer nahe. Daher muss der sachliche Grund für diesen Ausschluss auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und regelmäßig eine Überprüfung erfolgen.

Frage 4. Hält die Landesregierung die Forderung von verschiedenen Interessenverbänden für gerechtfertigt, auch solche Personen zur Blutspende zuzulassen, die nach der aktuellen Richtlinie Hämotherapie der Bundesärztekammer von der Spendenentnahme auszuschließen oder zurückzustellen sind?

Ausschlüsse und Rückstellungen sind fortwährend zu prüfen und regelmäßig den sich entwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

Frage 5. Geht die Landesregierung davon aus, dass die von der Bundesärztekammer aufgestellten Richtlinien – u. a. die Richtlinie Hämotherapie – nicht ständig den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die von der Bundesärztekammer aufgestellten Richtlinien regelmäßig den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden. Sie stellt jedoch auch fest, dass in anderen Staaten andere Rückstellungsfristen gelten. Aus diesem Grund begrüßt die Landesregierung, dass die Bundesärztekammer auf Basis des Entschließungsantrags Drucksache 20/3083 „Jedes Blut ist rot und rettet Leben“ gebeten werden soll, die Hämotherapie-Richtlinie gemäß aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu aktualisieren und eine diskriminierungsfreie Blutspendepraxis auf dem bisherigen Sicherheitsniveau umzusetzen.

Frage 6. Ist es nach Auffassung der Landesregierung Ziel einer Regelung wie des TFG oder der Richtlinie Hämotherapie der Bundesärztekammer, bei sämtlichen spendenwilligen Personen den subjektiven Eindruck einer Diskriminierung zu vermeiden?

Der Schutz vor Diskriminierung ist ein hohes Gut unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Wenn sich Diskriminierungserfahrungen an bestimmten Personengruppen festmachen – auch wenn diese subjektiv sind –, dann ist es Aufgabe von staatlichen und demokratisch legitimierten Verantwortungsträgerinnen und -trägern, mögliche Anpassungsbedarfe zu ermitteln, um Benachteiligungen wirksam verhindern und zu beseitigen. Selbstverständlich besteht auch seitens des Gesundheitswesens ein großes Interesse an einer möglichst breiten Basis von Spenderinnen und Spendern bei höchstem Schutz von Spenderinnen und Spendern sowie Empfängerinnen und Empfängern.

Frage 7. Besteht nach Auffassung der Landesregierung ein individueller Rechtsanspruch auf Zulassung zur Blutspende?

Ein individueller Rechtsanspruch auf Zulassung zur Blutspende besteht nach Auffassung der Landesregierung nicht. Jedoch besteht ein Anspruch auf Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung, der sich bereits aus dem Grundgesetz ableitet.

Wiesbaden, 24. Juli 2020

Kai Klose